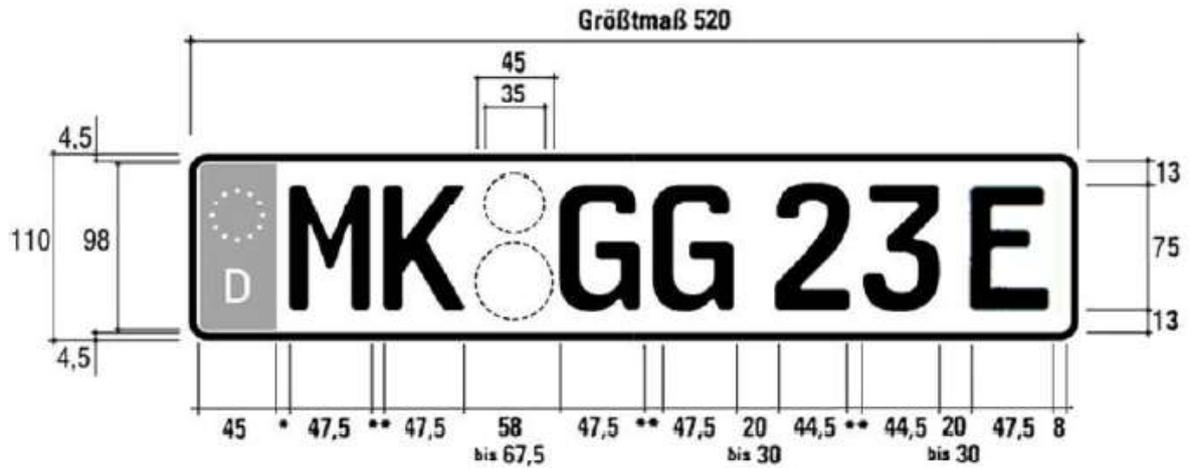
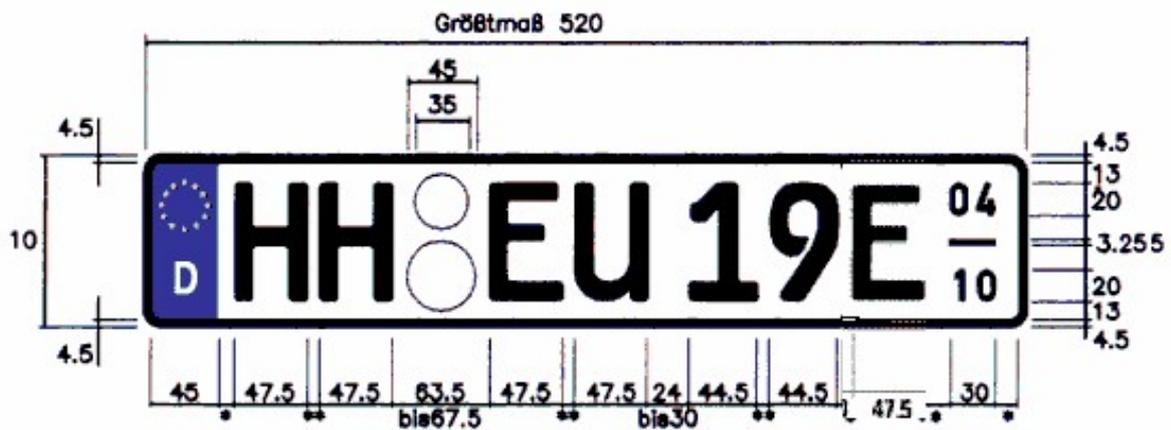


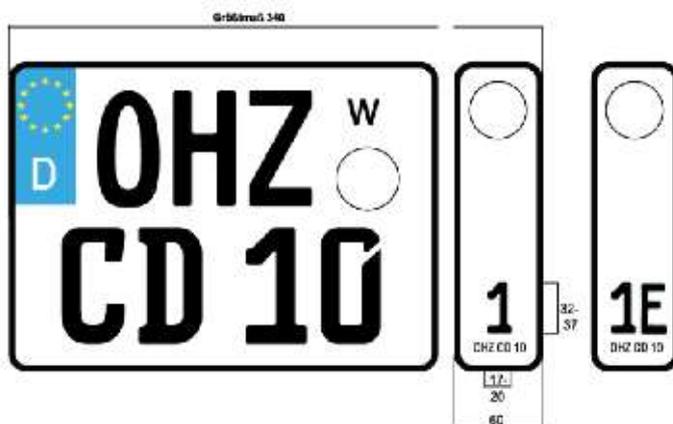
E- Kennzeichen



- * Mindestmaß 8 mm
- ** 8 mm bis 10 mm



- * Mindestmaß 8 mm
- ** 8 mm bis 10 mm



Mit der 50. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wird zur Förderung einer nachhaltigen umwelt- und klimafreundlichen Mobilität eine Kennzeichnungsregelung geschaffen, die die Grundlage für die Kennzeichnung privilegierter elektrisch betriebener Fahrzeuge bildet.

Das E-Kennzeichen wird auf Antrag zugeteilt. Das Elektromobilitätsgesetz legt fest, welche Fahrzeuge als elektrisch betriebene Fahrzeuge zu klassifizieren sind und welche elektrisch betriebenen Fahrzeuge Bevorrechtigungen erhalten dürfen.

Förderfähig sollen neben Batterieelektrofahrzeuge (BEV) auch von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (PHEV) oder Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) sein. Letztere dürfen maximal 50 g/km CO₂ ausstoßen oder müssen eine Mindestreichweite von 40 km aufweisen (§ 2 Nr. 1 EmoG).

Reines Batterieelektrofahrzeug (§ 2 Nr. 2 EmoG):

ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb,

- a) dessen Energiewandler ausschließlich elektrische Maschinen sind
- und
- b) dessen Energiespeicher zumindest von außerhalb des Fahrzeugs wieder aufladbar sind.

Brennstoffzellenfahrzeug (§ 2 Nr. 4 EmoG):

ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, dessen Energiewandler ausschließlich aus den Brennstoffzellen und mindestens einer elektrischen Antriebsmaschine bestehen

Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (§ 2 Nr. 3 EmoG):

ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, der über mindestens zwei verschiedene Arten von

- a) Energiewandlern, davon mindestens ein Energiewandler als elektrische Antriebsmaschine,
- und
- b) Energiespeichern, davon mindestens einer von einer außerhalb des Fahrzeugs befindlichen Energiequelle wieder aufladbar,

verfügt.

Aus der Übereinstimmungsbescheinigung oder einem anderen geeigneten Nachweis muss sich ergeben, dass das Fahrzeug

1. eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat
- oder
2. dessen Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 Kilometer beträgt.

(§ 3 Abs. 2 und 3 EmoG).

Für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 erstmals zugelassene Fahrzeuge beträgt die erforderliche Reichweite mindestens 30 Kilometer (§ 5 Abs. 2 EmoG).

Mit dem E-Kennzeichen versehene Fahrzeuge dürfen – soweit die Straßenverkehrsbehörden entsprechende Regelungen erlassen haben –

- Parkplätze an Ladesäulen,
- entsprechend gekennzeichnete kostenlose Parkplätze,
- Ausnahmen von Zu – und Durchfahrtsbeschränkungen und
- einzelne Busspuren für gekennzeichnete Fahrzeuge

nutzen.

Die Ausgestaltung des Kennzeichens folgt der technischen Ausgestaltung des sogenannten Oldtimerkennzeichens mit dem Unterschied, dass statt des Kennbuchstabens „H“ der Kennbuchstabe „E“ hinter der Erkennungsnummer anzufügen ist. Bei Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen erfolgt die Kennzeichnung auf dem fahrzeugbezogenen Teil des Kennzeichens, bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen immer direkt hinter der Erkennungsnummer.

Das E-Kennzeichen kann auch als grünes Kennzeichen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ausgegeben werden. (§ 9a FZV neu)

Betroffene Fahrzeugklassen:

Klassen M1 und N1, sowie Fahrzeuge der Klasse N2¹, soweit diese mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B gefahren werden dürfen
Klassen L3e, L4e, L5e und L7e

0004	Elektro	Reines Elektrofahrzeug	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Reines Batteriefahrzeug nach § 2 Nr. 2 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0008	Hybr.Benzin/E	Kombinierter Betrieb mit Benzin und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0010	Hybr.Diesel/E	Kombinierter Betrieb mit Diesel und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0012	Hybr.Wasserst./E	Kombinierter Betrieb mit Wasserstoff und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0014	Wasserst./Benzin/E	Bivalenter Betrieb mit Wasserstoff oder Benzin kombiniert mit Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0015	BZ/Wasserstoff	Brennstoffzelle mit Primärenergie Wasserstoff	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0016	BZ/Benzin	Brennstoffzelle mit Primärenergie Benzin	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0017	BZ/Methanol	Brennstoffzelle mit Primärenergie Methanol	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0018	BZ/Ethanol	Brennstoffzelle mit Primärenergie Ethanol	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise

¹ Es handelt sich um elektrisch betriebene Kleintransporter bis zu 4.250 kg zulässiger Gesamtmasse, die im Bereich Gütertransport eingesetzt werden. Fahrzeugkombinationen sind nicht zulässig.

0019	Hybr.Vielstoff/E	Kombinierter Betrieb mit Vielstoff- und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0022	Hybr.Erdgas/E	Kombinierter Betrieb mit Erdgas und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0024	Hybr.Flüssiggas/E	Kombinierter Betrieb mit Flüssiggas (LPG) und Elektromotor	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0025	Hybr.B/E ext.auf.	Hybridantrieb mit Benzin und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0026	Hybr.D/E ext.auf.	Hybridantrieb mit Diesel und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0027	Hybr.LPG/E ext.auf.	Hybridantrieb mit Flüssiggas (LPG) und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0028	Hybr.W/E ext.auf.	Hybridantrieb mit Wasserstoff und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0029	Hybr.V/E ext.auf.	Hybridantrieb mit Vielstoff und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0030	Hybr.NG/E ext.auf.	Hybridantrieb mit Erdgas (NG) und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0031	Hybr.Wod.B/E ext.auf.	Hybridantrieb mit bivalentem Betrieb mit Wasserstoff oder Benzin und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0033	Hybr.W/NG/E ext.auf.	Hybridantrieb mit Wasserstoff/Erdgas und extern aufladbarem elektrische Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 006, Dez. 2013	Von außen aufladbares Hybridelektrofahzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer

Ausschnitt aus der EG-Übereinstimmungsbescheinigung eines Fahrzeugs mit der eingetragenen Antriebsart 0010 Hybr.Diesel/E:

23.1. Hybrid-(Elektro-)Fahrzeug:	Ja (J)		
24. Anzahl und Anordnung der Zylinder:	4 in Reihe (A0)		
25. Hubraum:	2143 cm ³		
26. Kraftstoff:	Hybr.Diesel/E (0010)		
26.1. Fahrzeug mit	Mono fuel (A0)		
27. Nennleistung:	150,00 kW bei 4200 min ⁻¹	20,00 kW	
oder maximale Nenndauerleistung(Elektromotor)			
Höchstgeschwindigkeit	242 km/h		
29. Höchstgeschwindigkeit:			
Achsen und Radaufhängung			
30. Spurweite:	1 1600 mm	2 1593 mm	3 - mm
35. Reifen-/Radkombination:			
Achse 1:	245/40 R18 97Y XL	8.5Jx18H2 ET48	
Achse 2:	245/40 R18 97Y XL	8.5Jx18H2 ET48	
Achse 3:			
Bremsanlage			
36. Anhänger-Bremsanschlüsse:	mechanisch (A0)		
Aufbau			
38. Code des Aufbaus:	(AA)		
Seite 2			

48.1. Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten):	0,5100 m ⁻¹		
49. CO ₂ -Emissionen / Kraftstoffverbrauch / Stromverbrauch:			
1. alle Antriebsarten außer reinen Elektrofahrzeugen			
CO ₂ -Emissionen:	Benzin / Diesel	Gas	sonstige
innerorts:	109 g/km	- g/km	- g/km
Außerorts:	109 g/km	- g/km	- g/km
Kombiniert:	109 g/km	- g/km	- g/km
Gewichtet, kombiniert:	- g/km	- g/km	- g/km
Kraftstoffverbrauch:	Benzin / Diesel	Gas	sonstige
innerorts:	4,1 l/100km	- m ³ /100km	- l/100km
Außerorts:	4,1 l/100km	- m ³ /100km	- l/100km
Kombiniert:	4,1 l/100km	- m ³ /100km	- l/100km
Gewichtet, kombiniert:	- l/100km	- m ³ /100km	- l/100km
2. Reine Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge			
Stromverbrauch	gewichtet, kombiniert		- Wh/km
	Elektrische Reichweite		- km
Verschiedenes			
51. Bei Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung:			
Bezeichnung gemäß Anhang II Nummer 5.			
Seite 3			

Unter Ziffer 49, Nummer 5 sind keine Eintragungen vorhanden. Da nicht nachgewiesen werden kann, dass ein Plug-in-Hybrid-Fahrzeug mit externer Auflagemöglichkeit vorliegt, kann kein E-Kennzeichen zugeteilt werden.

Ausschnitt aus der EG-Übereinstimmungsbescheinigung eines Fahrzeugs mit der eingetragenen Antriebsart 0025 Hybr.B/E ext.aufl.:

49. CO₂-Emissionen / Kraftstoffverbrauch / Stromverbrauch:

1. Alle Antriebsarten außer reinen Elektrofahrzeugen (falls zutreffend)

NEFZ-Werte	CO ₂ -Emissionen			Kraftstoffverbrauch [/100km]		
	Benzin/ Diesel [g/km]	Gas: CNG/LPG [g/km]	sonstige [g/km]	Benzin/ Diesel [L]	Gas: CNG/LPG [m ³] / [L]	sonstige [L]
Innerorts	----	----	----	----	----	----
Außerorts	----	----	----	----	----	----
Kombiniert	----	----	----	----	----	----
Gewichtet, kombiniert	41	----	----	1.8	----	----

Abweichungsfaktor (falls zutreffend):

Differenzierungsfaktor (falls zutreffend):

2. Reine Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (falls zutreffend)

Stromverbrauch (gewichtet, kombiniert) [Wh/km]: 193.00

Elektrische Reichweite [km]: 71

3. Fahrzeug mit Ökoinnovation(en) ausgestattet: nein

3.1. Allgemeiner Code der Ökoinnovation(en):

3.2. Gesamteinsparungen von CO₂-Emissionen durch die Ökoinnovationen

3.2.1. NEFZ-Einsparungen (falls zutreffend) 3.2.2. WLTP-Einsparungen (falls zutreffend)

Benzin/Diesel [g/km]: ---- Benzin/Diesel [g/km]: ----

Gas (CNG/LPG) [g/km]: ---- Gas (CNG/LPG) [g/km]: ----

Sonstige [g/km]: ---- Sonstige [g/km]: ----

4. Alle Antriebsarten außer reinen Elektrofahrzeugen (falls zutreffend)

WLTP-Werte	CO ₂ -Emissionen			Kraftstoffverbrauch [/100km]		
	Benzin/ Diesel [g/km]	Gas: CNG/LPG [g/km]	sonstige [g/km]	Benzin/ Diesel [L]	Gas: CNG/LPG [m ³] / [L]	sonstige [L]
Niedrig	220	----	----	9.7	----	----
Mittel	176	----	----	7.7	----	----
Hoch	161	----	----	7.1	----	----
Extra hoch	190	----	----	8.4	----	----
Kombiniert	----	----	----	----	----	----
Gewichtet, kombiniert	35	----	----	1.5	----	----

5.1. Reine Elektrofahrzeuge (falls zutreffend)

Stromverbrauch [Wh/km]: -----

Elektrische Reichweite [km]: -----

Elektrische Reichweite innerorts [km]: -----

5.2. Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (falls zutreffend)

Stromverbrauch (EC AC, weighted) [Wh/km]: 203

Elektrische Reichweite (EAER) [km]: 62

Elektrische Reichweite innerorts (EAER city) [km]: 67

Unter Ziffer 49 Nummer 1 ist der kombinierte CO₂-Wert zu finden. Unter Nummer 5.2 finden sich die Angaben zur Reichweite mit elektrischer Energie (die Angabe zur elektrischen Reichweite unter Ziffer 49 Nummer 2 darf nicht herangezogen werden).

Die Angabe ist aus dem CoC unter Nummer 49.1 "CO₂ Emissionen" oder aus der Datenbestätigung oder dem EBE-Gutachten, und zwar der kombinierte Wert, zu übernehmen. Bei Fahrzeugen mit bivalenter Kraftstoffart bzw. Energiequelle (z. B. Benzin und Erd- bzw. Flüssiggas) ist der kleinste kombinierte Wert zu übernehmen.

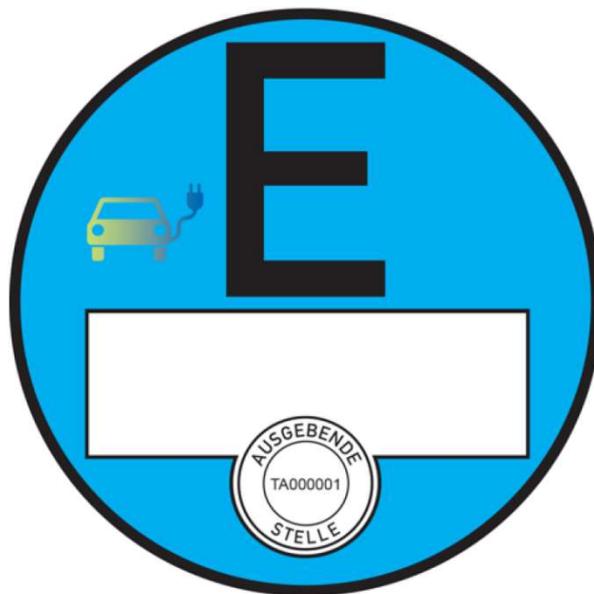
Bei Plug-in-Hybridelektrofahrzeugen darf der CO²-Wert höchstens 50g/km betragen oder die elektrische Reichweite muss mindestens 40 Kilometer (bei Erstzulassung des Fahrzeugs vor 2018: 30 Kilometer) betragen.

Fahrzeuge aus anderen Staaten können die Zuteilung einer Plakette beantragen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen nachzuweisen:

1. Zulassungsbescheinigung Teil I
2. Übereinstimmungsbescheinigung oder
3. sonstige zum Nachweis geeignete Unterlage

(§ 9a Abs. 4 FZV)

Plakette nach Anlage 3a zur FZV



Die Plakette ist gut sichtbar am Heck des Fahrzeugs anzubringen.

Im Ausland erteilte Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge oder für elektrisch betriebene Fahrzeuge erteilte Plaketten stehen inländischen Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gleich.

(§ 9a Abs. 5 FZV)